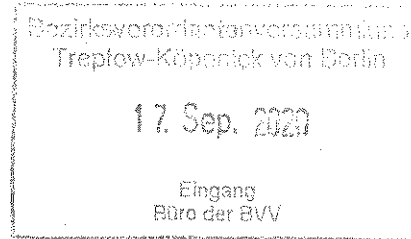


16.09.2020

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



7g

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1259 vom 14.08.2020
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer – Bündnis 90/ Die Grünen**

Betr: Trinkbrunnen in Treptow-Köpenick

Ich frage das Bezirksamt:

1. Warum ist die Installation eines Trinkbrunnens auf dem Parkplatz vor der Insel der Jugend im Treptower Park aus Sicht des Straßen- und Grünflächenamtes nicht möglich?
2. Welche konkreten denkmalschutzrechtlichen Auflagen stehen im Widerspruch zu der Installation eines Trinkbrunnens auf dem Schloßplatz in der Altstadt Köpenick?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Laut Aussage der BVB befinden sich auf dem Parkplatz nur mittig Leitungen und somit ist technisch keine Anschlussmöglichkeit gegeben. Eine Anschlussmöglichkeit für einen Trinkbrunnen bestünde nur in der Nähe des Klipper-Segelschiffrestaurants (Bulgarische Straße). Dieser Standort befindet sich in Prüfung.

Zu 2.:

Zur Frage der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Aufstellung eines Trinkbrunnens ist zunächst festzustellen, dass es nur zwei Trinkbrunnenmodelle von Seiten der Wasserbetriebe zur Verfügung stehen. Das blaue Modell („Kaiserbrunnen“) widerspricht grundsätzlich den denkmalschutzrechtlichen Belangen.

Unter Zurückstellung denkmalrechtlicher Belange wäre die Variante des Trinkbrunnens (Modell „Bituma“), welches nicht in blau ist, nicht vollkommen ausgeschlossen. Für das Modell „Bituma“ bedarf es im Rahmen einer Einzelfallprüfung zudem einer passenden abgestimmten Standortfindung.

Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B
52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. 1259	haben
------------------------------	-------------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	2	1,00	70,14 €
	höherer Dienst	2	1,00	88,18 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung
Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

158,32

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

188,32 €